

Ergänzende Bedingungen für Hardware (AGB Deutschland)

Diese Ergänzenden Bedingungen für Hardware („Bedingungen Hardware“) ergänzen die Basisbedingungen zwischen der im Auftrag benannten Siemens-Gesellschaft und dem Kunden, mit dem der Auftrag vereinbart wird.

Sie gelten nur für Hardware, wie in den Basisbedingungen definiert.

Die hier verwendeten Begriffe sind am Ende des Dokuments oder in den Basisbedingungen definiert.

Kommerzielle Bedingungen

1. Siemens Lieferungen und Leistungen

1.1. Lieferumfang

- 1.1.1. **Leistungsbeschreibung.** Siemens wird die Hardware wie im Auftrag beschrieben liefern.
- 1.1.2. **Generalüberholte Teile.** Siemens kann Hardware liefern, die Teile enthält, die zu einem „neuwertigen“ Zustand aufbereitet wurden, den Spezifikationen von Siemens entsprechen und den gleichen Bedingungen wie neue Hardware unterliegen.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Mitwirkungshandlungen und Beistellungen des Kunden

Der Kunde wird die im Auftrag vereinbarten Mitwirkungshandlungen und Beistellungen leisten.

3. Lieferung

3.1. Lieferbedingungen

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, wird Hardware FCA gemäß INCOTERMS®2020 geliefert. Siemens wird einen Beförderungsvertrag zu üblichen Bedingungen auf Kosten und Gefahr des Kunden abschließen. Werden abweichende Lieferbedingungen vereinbart oder sollte dies für den Versand an einen speziellen Ort erforderlich sein, wird der Kunde alle zusätzlichen Kosten übernehmen.

Der Kunde kann nur den nicht vereinbarungsgemäßen Teil des Auftrags ablehnen.

3.2. Liefertermine

Alle Termine im Auftrag sind Schätzungen und unverbindlich. Erhält der Kunde von Siemens die schriftliche Bestätigung für bestimmte Liefertermine, die ausdrücklich pauschaliertem Schadensersatz unterliegen („Verbindliche Termine“), gilt Ziffer 3.3.

3.3. Verzug

- 3.3.1. **Eintritt des Verzugs.** Der Eintritt des Verzugs für die Lieferung der Hardware bestimmt sich nach dem Gesetz. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

- 3.3.2. **Pauschalierter Schadensersatz.** Sofern Siemens allein für den Verzug der Verbindlichen Termine verantwortlich ist und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht, zahlt Siemens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises des in Verzug befindlichen Teils der Hardware für jede vollendete Woche des Verzugs.

Die Gesamtsumme des pauschalierten Schadensersatzes ist auf maximal 5 % des Preises für den in Verzug befindlichen Teil der Hardware begrenzt.

- 3.3.3. **Kündigung wegen Verzugs.** Der Kunde kann den Auftrag wegen Verzugs nur kündigen, wenn

- a. der maximale pauschalierte Schadensersatz fällig ist; und
- b. eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

- 3.3.4. **Abschließende Regelung.** Ziffer 3.3 regelt die vollständige Haftung von Siemens bei Verzug. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit oder
- c. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Gefahr- und Eigentumsübergang

4.1. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Hardware geht auf den Kunden über bei

- a. Lieferung;
- b. vergeblichem Lieferversuch, wenn der Kunde grundlos die Hardware nicht annimmt oder die Annahme verweigert; oder
- c. Einlagerung der Hardware gemäß Ziffer 5.1.

4.2. Eigentumsvorbehalt

- 4.2.1. **Sofortige Fälligkeit.** Die Gegenstände der Hardware (Vorbehaltsware), bei denen die Kaufpreisforderung sofort fällig wird oder für die hinsichtlich der Fälligkeit der Kaufpreisforderung eine Zahlungsfrist von bis zu einschließlich 30 Tagen nach Lieferung, Lieferung mit Aufstellung/Montage oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Siemens.
- 4.2.2. **Sonstige Fälligkeit.** In allen anderen Fällen bleibt die Hardware (Vorbehaltsware) Eigentum von Siemens bis zur Erfüllung sämtlicher Siemens gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Siemens zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Siemens auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Siemens steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 4.2.3. **Einschränkungen.** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 4.2.4. **Abtretung.** Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Siemens ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Siemens ab, der dem von Siemens in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 4.2.5. **Verbindung, Vermischung und Verarbeitung**
- a. Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Siemens. Der Kunde verwahrt die

dabei entstehende neue Sache für Siemens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

- b. Siemens und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Siemens gehörenden Gegenständen Siemens in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteiles zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
- c. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer 4.2.4 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Siemens in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- d. Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Siemens ab.

4.2.6. **Einziehungsermächtigung.** Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Siemens berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann Siemens nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinen Kunden verlangen.

4.2.7. **Informationspflicht.** Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Siemens unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Siemens unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

4.2.8. **Pflichtverletzungen des Kunden.** Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Siemens nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Siemens liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Siemens hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Lagerung

5.1. Transport von Hardware zum Lager

Auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde die Lieferung unberechtigt nicht annimmt oder die Annahme verweigert, kann Siemens die Hardware einlagern. Gegen Rechnung zahlt der Kunde für

- a. Versand; und
- b. Lagerkosten, einschließlich Vorbereitung und Einlagerung in das Lager, Handling, Fracht, Inspektion, Bewahrung, Wartung und Instandhaltung, Steuern und Versicherung.

5.2. Entfernung der Hardware aus dem Lager

Der Kunde wird auf eigene Kosten dafür sorgen, dass die Hardware aus dem Lager entfernt wird,

- a. wenn die Bedingungen es zulassen; und
- b. nachdem alle gemäß dieser Ziffer 5 geschuldeten Beträge an Siemens gezahlt wurden.

Mängelhaftung

6. Mängelhaftung für Hardware

Siemens gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung mangelfrei ist.

Die Mangelfreiheit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Grundlage ist die Siemens-Spezifikation, die im Auftrag beschrieben ist oder auf die sich darin bezogen wird sowie die von Siemens und dem Kunden ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit. Siemens' Spezifikationen, Produktangaben etc. stellen lediglich Leistungsbeschreibungen und keine Garantien dar. Weitere, über die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hinaus gehende Eigenschaften (negative Beschaffenheit) oder ein bestimmter Verwendungszweck sind nicht geschuldet. Der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

7. Dauer der Mängelhaftung

7.1. Ursprüngliche Mängelhaftungsfrist

7.1.1. **Mängelhaftungsfrist.** Die Mängelhaftungsfrist für Hardware bezüglich Nacherfüllungsansprüche, Rücktritt und Minderung beträgt 12 Monate ab Lieferung.

7.1.2. **Ausschluss.** Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt,

- a. bei Vorsatz,
- b. bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
- c. bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

7.2. Mängelhaftungsfrist für Nachlieferung und Nachbesserung

Die Mängelhaftungsfrist für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile der Hardware beträgt 6 Monate ab dem Tag der Nachlieferung oder Nachbesserung, wenn die ursprüngliche Mängelhaftungsfrist früher endet.

In jedem Fall endet die Mängelhaftungsfrist spätestens 18 Monate ab dem Beginn der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist.

8. Mängelhaftungsansprüche

8.1. Überprüfung und Mitteilung

Der Kunde wird die Hardware bei Lieferung überprüfen und Siemens schriftlich über etwaige Mängel unverzüglich informieren, immer innerhalb der geltenden Mängelhaftungsfrist.

8.2. Mängelbeseitigung

Siemens wird Mängel nach eigener Wahl beseitigen, indem Siemens mangelhafte Hardware oder mangelhafte Teile innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachbessert (vor Ort oder remote) oder nachliefert. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Auftrag zurücktreten oder den Preis mindern.

8.3. Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

Im Falle eines Mängelhaftungsanspruchs wird der Kunde

- a. auf eigene Kosten Siemens Zugang zu Betriebs- und Wartungsdaten gewähren;
- b. auf eigene Kosten und nach Wahl von Siemens:
 - die Hardware oder deren mangelhaften Teil ausbauen und an Siemens übersenden; oder
 - Siemens angemessenen Zugang zur Hardware gewähren und alle erforderlichen Demontage- und Montagearbeiten durchführen, um Siemens die Erfüllung ihrer Mängelhaftungsverpflichtungen zu ermöglichen;

- c. auf Verlangen von Siemens das nachgelieferte mangelhafte Teil an Siemens zurückzugeben; und
- d. Siemens sämtliche Kosten für Diagnose- und Nachbesserungsarbeiten ersetzen, wenn feststeht, dass kein Mangel vorlag.

9. Haftungsausschluss für Mängel

9.1. Mängelhaftungsfrist

Sämtliche Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf der geltenden Mängelhaftungsfrist ausgeschlossen.

9.2. Ausgeschlossene Mängel

Siemens schließt jegliche Haftung für Mängel aus, die die Funktionalität oder die Nutzung der Hardware nicht erheblich beeinträchtigen, sowie für Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- a. übliche Abnutzung und Verschleiß,
- b. unsachgemäßer oder fahrlässiger Umgang oder übermäßige Beanspruchung,
- c. Nichteinhaltung der Anweisungen im Auftrag, den Bedienungsanleitungen und ähnlichen Dokumenten, die dem Kunden zur Verfügung stehen,
- d. nicht reproduzierbare Softwarefehler,
- e. jede Ursache außerhalb der Kontrolle von Siemens,
- f. Änderungen, Reparatur, Installation oder Inbetriebnahme durch andere als Siemens oder von Siemens bevollmächtigte Vertreter oder
- g. die Nichtdurchführung eines Updates, das von Siemens zur Verfügung gestellt wurde.

Siemens haftet nicht, soweit der Mangel auf Mitwirkungshandlungen und Beistellungen des Kunden zurückzuführen ist.

9.3. Keine Zusicherungen

Siemens gewährleistet nicht, dass die Hardware kompatibel oder interoperabel ist oder in Übereinstimmung mit der Betriebsumgebung oder den IT-Anforderungen des Kunden funktioniert (es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftrag vorgesehen).

10. Rückgriffsansprüche

Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf.

11. Abschließende Regelung

Ziffern 6 - 9 regeln die vollständige Haftung von Siemens und die ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf Mängelhaftungsansprüche. Der Haftungsausschluss für Schadensersatz gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird: bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Siemens macht keinerlei sonstige Zusicherungen hinsichtlich der Hardware, weder ausdrücklich noch stillschweigend noch von Gesetzes wegen, auch keinerlei Zusicherungen betreffend der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

Rechte am geistigen Eigentum

12. Inhaber des Geistigen Eigentums

Jede Partei bleibt Inhaber ihres Geistigen Eigentums.

13. Lizenz zur Nutzung von Firmware

Siemens gewährt dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur ausschließlichen Nutzung der Firmware für den Betrieb. Das Nutzungsrecht kann nur zusammen mit der Hardware, die die Firmware enthält, übertragen werden.

Die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen für Softwarelizenzen und Wartung und Instandhaltung (falls vorhanden) gelten nicht für Firmware.

Definitionen

Firmware	System-Software, die in die Hardware implementiert ist.
Lieferung	Zurverfügungstellung der Hardware an den Kunden gemäß den hier aufgeführten INCOTERMS®2020.
